

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 273 vom 16. Juni 2016

BE Obergericht, 2016-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_273

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 273 du 16 juin 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 273 del 16 giugno 2016

Regeste

Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 16. Juni 2016 wies die Regionale Staatsanwaltschaft Bern- Mittelland das Gesuch des Beschuldigten A._____ vom 15. Mai 2016 um Neu- ansetzung (Wiederherstellung) des Termins der Einspracheeinvernahme im Straf- befehlsverfahren BM 16 7371 ab. Gegen diese Verfügung erhob A._____ (nachfolgend Beschuldigter/Beschwerdeführer) mit undatiertes Eingabe Beschwer- de mit dem Hinweis, dass die Begründung folgen werde (Eingang Beschwerde- kammer: 5. Juli 2016). Das gab der Kanzlei der Beschwerdekammer Anlass, glei- chentags um 14:35 Uhr mit dem Beschwerdeführer telefonisch Kontakt aufzuneh- men, um ihm mitzuteilen, dass die Beschwerdefrist am Freitag, 8. Juli 2016 ablauf- en wird und er die Beschwerdebegründung bis dahin einreichen bzw. der Schwei- zerischen Post übergeben muss (vgl. Aktennotiz MOR vom 5. Juli 2016). In der Folge ging bei der Beschwerdekammer innert Frist keine Beschwerdebegründung ein.

E. 2

Die Beschwerde ist – wie der Beschwerdeführer der Rechtsmittelbelehrung am Ende der angefochtenen Verfügung entnehmen konnte – gemäss Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312) innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzurei- chen. Der Inhalt der Beschwerdebegründung richtet sich nach Art. 385 StPO. Da- nach hat die beschwerdeführende Person genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfi- chet, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO). Eine solche Begründung fehlt in der am 5. Juli 2016 bei der Beschwerdekammer eingelangten Eingabe von A._____ gänzlich. Art. 385 Abs. 2 StPO sieht zwar die Möglich- keit zur Verbes- serung einer ungenügenden Rechtsmittelschrift vor. Diese Möglichkeit gilt jedoch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht für bewusst mangelhafte Rechtseingaben (vgl. BGE 134 V 164 E. 4.1). Vorliegend wusste der Beschwerde- führer aufgrund der Rechtsmittelbelehrung und des telefonischen Hinweises am

E. 5

Juli 2016, dass er die Beschwerdebegründung bis am 8. Juli 2016 der Post hätte übergeben müssen. Bei einer solchen Sachlage kommt das Einräumen einer Nachbesserungsmöglichkeit nicht in Frage. Auf die Beschwerde ist nach dem Ge- sagten nicht einzutreten. 3. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des

Rechtsmittelverfahren nach Massgabe ihres Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind demzufolge dem Beschuldigten/Beschwerdeführer aufzuerlegen.

3 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.